



---

## Baubehörde

GZ: B-2025-1017-00004/0006  
Datum: 16.06.2025

---

## Kontaktdaten

SB/Abt: Manfred Wagner  
Tel: 03136/52111  
Mail: [gde@dobl-zwaring.gv.at](mailto:gde@dobl-zwaring.gv.at)

**Gegenstand: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jürgen Zink, 8501 Lieboch,  
Errichtung einer Aufschließungsstraße mit Entwässerungsanlage, einer  
Stützwand sowie Veränderungen des natürlichen Geländes**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **01.06.2025**, eingelangt am **16.06.2025**, hat Herr **Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jürgen Zink, 8501 Lieboch**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Aufschließungsstraße mit Entwässerungsanlage, einer Stützwand sowie Veränderungen des natürlichen Geländes** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1212, in der **EZ 878 in KG Muttendorf (63.258)** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Freitag, den 11.07.2025, um ca. 8.00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** am unbebauten Grundstück Nr. 1212 in der KG Muttendorf in der Teichstraße in **Weinzettl, 8143 Dobl-Zwaring** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bürgermeisterin Waltraud Walch

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende

Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten Montag von 07.30 - 12.00 Uhr, Dienstag von 07.30 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 07.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Marktgemeindegemeindeamt Dobl-Zwaring, Marktplatz 1, 8143 Dobl-Zwaring zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundstücksgrenzen sowie die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen und ist die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

**Ergeht an:**

Bauwerber: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jürgen Zink, 8501 Lieboch  
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jürgen Zink, 8501 Lieboch  
Verfasser der Projektunterlagen: B.P.S. Bau Management GmbH, 8073 Feldkirchen bei Graz

Sonstige: Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz  
Energie Steiermark Wärme GmbH, 8010 Graz  
Sachverständige: DI Roland Lesky  
Verhandlungsleiterin: Bürgermeisterin Waltraud Walch

**B. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag**  
**C. öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter [www.dobl-zwaring.gv.at](http://www.dobl-zwaring.gv.at)**

Die Bürgermeisterin

Waltraud Walch

Angeschlagen am: 16.06.2025

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Dobl-Zwaring
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-16T12:54:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2003274947
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	